

# RS Vwgh 1992/3/3 88/14/0011

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 03.03.1992

## Index

19/05 Menschenrechte

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §270;

MRK Art6 Abs1;

## Beachte

Besprechung in: AnwBl 7/8/1992, S 587-588 ;

## Rechtssatz

Wenn ein nicht dem Berufungssenat angehöriger, in Ausbildung befindlicher Finanzbeamter vertretungsweise zu Beginn der Verhandlung Bericht erstattet und bei der Beratung und Abstimmung anwesend bleibt, so entspricht diese Vorgangsweise nicht den Bestimmungen der BAO. An der Zusammensetzung der stimmfähigen Mitglieder des Senates ist jedoch dadurch keine Änderung eingetreten, sodaß eine Einschränkung des Grundrechtes auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter nicht erkennbar ist.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1988140011.X04

## Im RIS seit

03.03.1992

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)